

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Jörn Schepelmann (CDU)

Weiterentwicklungsbedarf für die Doppik im kommunalen Haushaltsrecht?

Anfrage des Abgeordneten Jörn Schepelmann (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 11.06.2025

Seit dem 1. Januar 2012 gilt in Niedersachsen verpflichtend das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) auf Basis der Doppik. Ziel war eine realitätsnähere Abbildung der Vermögens- und Finanzlage der Kommunen. Grundlage dafür ist das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO). Die Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik hat dabei neue Buchführungsstandards eingeführt - insbesondere durch die Erfassung von Vermögenswerten, Rückstellungen und planmäßigen Abschreibungen.

In der Praxis berichten Kommunen von hohen laufenden Kosten für die doppische Buchführung - u. a. durch erheblichen Personal- und Verwaltungsmehraufwand. Besonders in Samtgemeinden ergibt sich eine doppelte Belastung: Mitgliedsgemeinden und Samtgemeinden müssen jeweils eigene doppische Haushalte führen. Diese Struktur verursacht dem Vernehmen nach nicht nur Mehraufwand, sondern wirkt sich über die Samtgemeindeumlage direkt auf die Haushalte kleinerer Mitgliedsgemeinden aus.

Ein weiterer Aspekt betrifft die Systematik der Abschreibungen: Auch, wenn diese keinen realen Geldabfluss darstellen, führen sie rechnerisch zu Fehlbeträgen im Ergebnishaushalt. Gemeinden geraten dadurch formal in die Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzepts - selbst dann, wenn sie zahlungsfähig und finanziell geordnet aufgestellt sind.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung und der Berichte aus verschiedenen Kommunen, zuletzt u. a. aus der Gemeinde Sottrum, thematisieren Kommunalexperten die Frage, ob das Land Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des Haushaltsrechts in Erwägung zieht, um rein bilanzielle Belastungen von strukturellen Defiziten besser unterscheiden zu können.

1. Wie bewertet die Landesregierung die finanziellen und administrativen Auswirkungen der kommunalen Doppik auf die niedersächsischen Kommunen - insbesondere im Vergleich zur früheren Kameralistik?
2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung gegebenenfalls über zusätzlichen Personal- und Verwaltungsaufwand in den Kommunen allgemein vor, und inwiefern stellt sich die Situation in Samtgemeinden mit doppelter Buchführung auf zwei Ebenen (Samtgemeinde und Mitgliedsgemeinden) besonders herausfordernd dar?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die Höhe und Relevanz der planmäßigen Abschreibungen im doppischen System, und inwiefern tragen diese zur bilanziellen Belastung der kommunalen Haushalte bei?
4. Welche Handlungsoptionen sieht die Landesregierung gegebenenfalls, um Kommunen mit ausgeglichenem Finanzhaushalt, aber negativem Ergebnishaushalt aufgrund hoher Abschreibungen von Haushaltssicherungskonzepten auszunehmen?
5. Gibt es auf Landesebene Überlegungen, die doppische Haushaltsführung zu vereinfachen oder weiterzuentwickeln, um insbesondere kleinere Kommunen und Mitgliedsgemeinden zu entlasten?
6. Teilt die Landesregierung die Einschätzung kommunaler Haushaltsexperten, dass eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der geltenden Abschreibungsregelungen im Sinne der kommunalen Handlungsfähigkeit angezeigt sein könnte (bitte mit Begründung)?

(Verteilt am 24.06.2025)